20. Wahlperiode

Drucksache **20/3670**

HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2020

RTA

Dringlicher Berichtsantrag

Fraktion der SPD

Korruptionsaffäre Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt- Haftverschonung für Oberstaatsanwalt Alexander B.

Wie hessenschau.de unter Berufung auf die Staatsanwaltschaft Frankfurt am 19. September 2020 berichtete, wurde der in den Korruptionsskandal verwickelte Oberstaatsanwalt Alexander B. trotz Erweiterung des Haftbefehls durch das Amtsgericht Frankfurt aus der Untersuchungshaft entlassen. Ursächlich für die Entlassung war laut Berichterstattung der Antrag auf Haftverschonung durch die Staatsanwaltschaft. Diese habe anders als die zuständige Ermittlungsrichterin das Vorliegen von Haftgründen verneint.

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechtspolitischen Ausschuss (RTA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. War Justizministerin Kühne-Hörmann zum Zeitpunkt ihrer Berichterstattung in den Fachausschüssen am 17. September 2020 bereits darüber informiert, dass die Haftverschonung trotz der Erweiterung des Haftbefehls im Raum stand?
   Falls ja, warum hat sie darüber nicht berichtet?

2. War Justizministerin Kühne-Hörmann zum Zeitpunkt ihrer Berichterstattung in den Fachausschüssen am 17. September 2020 bereits darüber informiert, dass die Haftverschonung von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war?
   Falls ja, warum hat sie darüber nicht berichtet?

3. Hat der Beschuldigte ein umfassendes Geständnis abgelegt, wie von Justizministerin Kühne Hörmann dargestellt, oder hat er nur „Angaben“ gemacht, wie die Sprecherin der Staatsanwaltschaft Frankfurt laut Berichterstattung relativiert?

4. Wieso hat die Staatsanwaltschaft nach Kenntnis der Landesregierung den höchst ungewöhnlichen Weg gewählt, als Anklagebehörde einen Antrag auf Haftentlassung zu stellen?

5. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2017 bis 2019 in Hessen Anträge auf Haftverschonung von der Staatsanwaltschaft gestellt und in wie vielen Fällen von der Verteidigung?
   Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

6. Mit welcher Begründung hat die zuständige Staatsanwaltschaft nach Kenntnis der Landesregierung das Vorliegen welcher Haftgründe verneint?

7. Trifft es zu, dass Alexander B. schon vor seiner Inhaftierung Beweise vernichtet hat, und falls ja, wieso wurde trotz dieses Nachtatverhaltens insbesondere der Haftgrund der Verdunklungsgefahr verneint?

8. Inwiefern war der Staatsanwaltschaft nach Kenntnis der Landesregierung bekannt, dass die zuständige Ermittlungsrichterin in der Frage des Vorliegens von Haftgründen zu einer anderen Einschätzung kam, und warum hat sie dennoch die Haftverschonung beantragt?

9. Inwiefern hat die Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung, einen Antrag auf Haftverschonung zu stellen, die laut Berichterstattung erfolgte Erweiterung des Haftbefehls berücksichtigt?

Eingegangen am 21. September 2020 · Ausgegeben am 23. September 2020
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

10. Was umfasst die laut Berichterstattung erfolgte Erweiterung des Haftbefehls?

11. Welche Auflagen muss der Beschuldigte nach der Haftentlassung einhalten und warum wurde diese von der SPD-Fraktion bereits in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses gestellte Frage durch Ministerin Kühne-Hörmann nicht beantwortet?

Wiesbaden, 21. September 2020

Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser